



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 2016

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 3. 2016	Berichtigung der Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds.	180
203010	3. 3. 2016	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst	160
203014	10. 3. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	180
203014	10. 3. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	182
20320 20323	17. 3. 2016	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	182
281	8. 3. 2016	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)	180
	10. 3. 2016	Landtagswahl 2017 Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung.	182

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203010

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst

Vom 3. März 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst vom 1. Juni 2010 (GV. NRW. S. 302), die durch Verordnung vom 5. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Staatsarchivinspektorinnen“ durch die Wörter „Staats- oder Landesarchivinspektorinnen“ und das Wort „Staatsarchivinspektor“ durch die Wörter „Staats- oder Landesarchivinspektor“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Jeweilige Ausbildungsarchiv“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Ausbildungsarchive sind neben dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen das LWL-Archivamt für Westfalen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) und das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Landschaftsverband Rheinland) zugelassen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstellung erfolgt durch eines der in § 3 Absatz 3 genannten Ausbildungsarchive.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen legt im Benehmen mit den übrigen Ausbildungsarchiven die jeweiligen Einstellungsjahre fest.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für das Archivwesen zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den Ausbildungsarchiven abweichende Regelungen treffen.“
4. In § 5 werden nach dem Wort „Einstellung“ die Wörter „in den Vorbereitungsdienst“ eingefügt und die Wörter „zum Staatsarchivinspektor“ durch die Wörter „zur Staats- oder Landesarchivinspektorin oder zum Staats- oder Landesarchivinspektor“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „zuständige Ausbildungsarchiv“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „zuständige Ausbildungsarchiv“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Vorzeitige Entlassung

Besteht eine Staats- oder Landesarchivinspektorin oder ein Staats- oder Landesarchivinspektor die fachwissenschaftliche Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft auch nach Wiederholung (§ 12 Absatz 4) nicht, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Ergebnis der Zwischenprüfung bekannt gegeben worden ist.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Ausbildungsarchiv trifft unbeschadet besonderer Vorschriften alle dienstrechtlichen Entscheidungen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Staatsarchivinspektor“ durch die Wörter „die Staats- oder Landesarchivinspektorin oder den Staats- oder Landesarchivinspektor“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „zuständige Ausbildungsarchiv“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „zuständige Ausbildungsarchiv“ und die Wörter „den Staatsarchivinspektor“ durch die Wörter „die Staats- oder Landesarchivinspektorin oder den Staats- oder Landesarchivinspektor“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Staatsarchivinspektor untersteht“ durch die Wörter „Die Staats- oder Landesarchivinspektorin und der Staats- oder Landesarchivinspektor unterstehen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Staatsarchivinspektor ist“ durch die Wörter „Die Staats- oder Landesarchivinspektorin und der Staats- oder Landesarchivinspektor sind“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Ausbildungsarchive bestellen jeweils eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit Laufbahnbefähigung zum gehobenen oder höheren Archivdienst zur Ausbildungsleitung. Im Landesarchiv NRW gehört die Ausbildungsleitung einer Fachabteilung an.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Einsatz der durch die jeweiligen Ausbildungsarchive bestellten Auszubildenden kann übergreifend für alle Staats- oder Landesarchivinspektorinnen und Staats- oder Landesarchivinspektoren eines Einstellungsjahrgangs erfolgen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Staatsarchivinspektor“ durch die Wörter „Staats- oder Landesarchivinspektorin oder Staats- oder Landesarchivinspektor“ ersetzt.
10. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ebenso wie die Zuordnung der Inhalte zu den einzelnen Studienabschnitten“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten gliedern sich in folgende Abschnitte:
 1. Verwaltungswissenschaft (4 Monate),
 2. Geschichtswissenschaften (4 Monate) und
 3. Archivwissenschaft (14 Monate).“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Grundstudium I“ durch die Wörter „Der Abschnitt Verwaltungswissenschaft“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Grundstudium II und das Hauptstudium“ durch die Wörter „Die Abschnitte Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft“ und die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ und die Wörter „setzt der Staatsarchivinspektoranwärter“ durch die Wörter „setzen die Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Staatsarchivinspektoranwärter hat“ durch die Wörter „Die Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter haben“ und die Wörter „im Grundstudium I“ durch die Wörter „in Verwaltungswissenschaft an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Grundstudium II und das Hauptstudium“ durch die Wörter „Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft“ und die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „zuständigen Ausbildungsarchiv“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Zuweisung zu einem anderen Ausbildungsarchiv (§ 3 Absatz 3) ist im Einvernehmen zulässig.“
 cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „zuständige Ausbildungsarchiv“ und die Wörter „den Staatsarchivinspektoranwärter“ durch die Wörter „die Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und den Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Staatsarchivinspektoranwärter erhält“ durch die Wörter „Die Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter erhalten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsarchivinspektoranwärter ist“ durch die Wörter

„Die Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter sind“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ und die Wörter „dem Staatsarchivinspektoranwärter“ durch die Wörter „der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und dem Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter“ ersetzt.

14. In § 15 werden die Wörter „dem Staatsarchivinspektoranwärter“ durch die Wörter „der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin und dem Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „im Einvernehmen mit den übrigen Ausbildungsarchiven“ eingefügt und nach dem Wort „ein“ wird der Punkt durch die Wörter „in dem jedes Ausbildungsarchiv durch ein ordentliches Mitglied vertreten sein soll.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Beamten des höheren Archivdienstes“ durch die Wörter „Archivarinnen oder Archivaren mit der Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst“ und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Archivarin oder einem Archivar mit Laufbahnbefähigung für den gehobenen Archivdienst im Lande Nordrhein-Westfalen und einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten der allgemeinen öffentlichen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, die oder der besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts und der öffentlichen Finanzwirtschaft vorweisen kann, als Beisitzerin oder Beisitzer.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird durch die Leitung eines anderen Ausbildungsarchivs wahrgenommen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „setzt sich zusammen“ ersetzt und nach dem Wort „Archivbestand“ werden die Wörter „und der Bewertung eines Bestandes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Thema“ durch die Wörter „Die Themen“, das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und das Wort „Ausbildungsleitung“ durch die Wörter „jeweiligen Ausbildungsleitungen nach gemeinsam festzulegenden Kriterien“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Kandidaten“ die Wörter „der Kandidatin oder“ und vor den Wörtern „dem Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsleitung“ durch das Wort „Ausbildungsleitungen“ ersetzt.

17. In § 22 Absatz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der oder“ eingefügt und das Wort „bestimmt“ wird durch die Wörter „bestimmen die ausbildenden Archive und“ ersetzt.

18. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Grundstudium I“ durch die Wörter „der Verwaltungswissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch die Wörter „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.
19. In § 26 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalakten“ die Wörter „der jeweils zuständigen Ausbildungsarchive“ eingefügt.
20. In § 29 werden die Wörter „des Staatsarchivinspektoranzwärters“ durch die Wörter „der Staats- oder Landesarchivinspektoranzwärtlerin und des Staats- oder Landesarchivinspektoranzwärters“ ersetzt.
21. Die Anlagen 1 bis 7 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 2016

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christina K a m p m a n n

Anlage 1
(zu § 11 Absatz 2)

Studienverlaufsplan

1. fachpraktische Studienzeit		Dauer: 6 Monate
a) Praktische Unterweisung		
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstand	Dauer
Ausbildungsarchive	Organisation des Archivs	1 Monat
	Einführung in die Organisation eines Archivs, Geschäftsablauf, Hilfsdienste, Registratur Archivverwaltung	1 Monat
	Personalverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, Arbeitsorganisation, Geschäftsablauf, Benutzungswesen (Verwaltung) Archivverwaltungspraxis Einführung in die Tektonik eines Archivs, Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten, archivische Bewertung, Dokumentation, Auskunftserteilung, Benutzersaaldienst, Bibliotheksarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit (Archivalienausstellungen, Publikationswesen, pädagogischer Dienst), archivtechnische Verfahren, Erschließungsmethoden	4 Monate

b) Lehrveranstaltungen		
Gegenstand (Fach)	durchschnittliche Wochenstundenzahl	Gesamtstundenzahl
1. Landesgeschichte NRW (mit Territorialgeschichte)		
2. Behördenorganisation NRW		
3. Archivkunde und Archivgeschichte NRW		
4. Paläographie der Neuzeit mit Formenkunde		
5. Deutsche, lateinische und französische Geschäftssprache		
6. Probleme der Ordnung, Verzeichnung und Klassifikation von Archivbeständen; archivische Wertermittlung		
7. EDV in Verwaltung und Archiven		
8. Bescheidtechnik und archivisches Recherchieren		
9. Öffentlichkeitsarbeit		
10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
insgesamt	ca. 7	170

Verwaltungswissenschaft		Dauer: 4 Monate
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstände (Studienfächer)	Gesamtstundenplan
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV NRW)	<p>Die Ausbildung in Verwaltungswissenschaft richtet sich nach der Studienordnung und den Studienplänen der FHöV NRW und erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Gegenstände (Änderungen durch die FHöV NRW vorbehalten):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Methodik und Technik geistiger Arbeit 2. Verfassungsgeschichte der Neuzeit / Allgemeine Staatslehre 3. Deutsches Staatsrecht 4. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrens- und Prozessrecht 5. Kommunalrecht 6. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht 7. Öffentliche Finanzwirtschaft (Haushaltsrecht, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen u.a.m.) 8. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen, Verwaltungsorganisation, Betriebliches Rechnungswesen, Planung und Entscheidung, Verwaltung und Umwelt) 9. Datenverarbeitung und Statistik 	
	insgesamt	500

Grundlage für die nach § 13 Absatz 1 zu erbringenden Leistungsnachweise sind dreistündige schriftliche Klausurarbeiten in zwei der in der Verwaltungswissenschaft unterrichteten Studienfächer. Über die Klausurfächer entscheidet die FHöV NRW im Einvernehmen mit dem Landesarchiv NRW.

Geschichtswissenschaften		Dauer: 4 Monate
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstände (Studienfächer)	Gesamtstundenplan
Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft	Die Ausbildung in Geschichtswissenschaften richtet sich nach der Studienordnung und den Studienplänen der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft und erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Gegenstände (Änderungen durch die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vorbehalten): <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit 2. Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit 3. Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit 4. Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit 6. Kommunalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 7. Kirchenverfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 8. Kunstdenkmäler als Zeugnisse der Geschichte 9. Historische Hilfswissenschaften (Heraldik, Sphragistik, Genealogie, Währung, Maße, Gewichte) 10. Quellenkunde und Quellenkritik 11. Lateinischer Sprachunterricht 12. Französischer Sprachunterricht 13. Wirtschaftswissenschaft (Einführung) 14. Finanzwissenschaft (Einführung) 	
	insgesamt	ca. 400

Archivwissenschaft		Dauer: 14 Monate
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstände (Studienfächer)	Gesamtstundenplan
Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft	<p>Die Ausbildung in Archivwissenschaft richtet sich nach der Studienordnung und den Studienplänen der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft und erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Gegenstände (Änderungen durch die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vorbehalten):</p> <p>A. Archivwissenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Typologie der Archive 2. Struktur- und Ordnungslehre 3. Verzeichnungslehre 4. Vorarchivische Schriftgutverwaltung, Zwischenarchive, Schriftgutübernahme, Wertung und Kassation 5. Archivtechnik 6. Öffentlichkeitsarbeit der Archive 7. Archivgeschichte 8. Soziologie der Archive <p>B. Information und Dokumentation</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Einführung in die Information und Dokumentation 10. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung 11. Einführung in das Bibliotheks- und Museumswesen <p>C. Rechtswissenschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Archivische Rechtskunde 13. Verfassungsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes 14. Kommunalrecht <p>D. Hilfswissenschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Historische Hilfswissenschaften 16. Aktenkunde 17. Formenkunde und Regestentechnik 18. Quellenkunde und Quellenkritik 19. Lesen und Interpretation lateinischer, französischer und deutscher Schriftstücke der Neuzeit <p>E. Geschichtswissenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 20. Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit 21. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit 22. Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit 23. Kunstdenkmäler als Zeugnisse der Geschichte 	
	insgesamt	ca. 1.100

2. fachpraktische Studienzeit (Informatorien)		Dauer: 3 Monate
a) Praktische Unterweisung		
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstand	Dauer
2 verschiedene Archive – vom Ausbildungsarchiv abweichend (§ 14 Absatz 2): 1) Staatliche Archive oder Kommunalarchive 2 a) Wirtschaftsarchive b) Kirchenarchive c) Parlamentsarchive d) Archivpflege	Organisation und Tektonik des Archivs (Einzelheiten wie in der 1. fachpraktischen Studienzeit)	2 Monate
		1 Monat

b) Lehrveranstaltungen		
Gegenstand (Fach)	durchschnittliche Wochenstundenzahl	Gesamtstundenzahl
1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht der jeweiligen Verwaltung		
2. Verwaltungsaufbau der jeweiligen Verwaltung		
3. Beständekunde		
4. Archivische Dokumentation im nichtstaatlichen Bereich		
5. Wertungsprobleme		
6. Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Verwaltung		
insgesamt	5	60

3. fachpraktische Studienzeit		Dauer: 5 Monate
a) Praktische Unterweisung		
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstand	Dauer
Ausbildungsarchive	Archivverwaltungspraxis Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten, Indexarbeiten, archivische Bewertung, Auskunftserteilung, Benutzersaaldienst, Bibliotheksarbeiten, Behördenkontakte (records management), Erschließungsmethoden	4 Monate
	Archivarische Arbeit gemäß § 21 Absatz 1	1 Monat

b) Lehrveranstaltungen		
Gegenstand (Fach)	durchschnittliche Wochenstundenzahl	Gesamtstundenzahl
1. Landesgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart		
2. Verfassungsrecht NRW		
3. Verwaltungs- und Behördengeschichte NRW		
4. Archivkunde und Archivgeschichte		
5. Probleme der Ordnung, Verzeichnung und Klassifikation von Archivbeständen; archivische Wertermittlung		
6. Beziehungen zwischen Behördenregistratur und Archiv		
7. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beamtenrecht, Tarifwesen		
insgesamt	5	125

Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1)**Leistungsnachweis**

Amts-/ Dienstbezeichnung
Vor- und Zunamen
Dienst- stelle

hat sich den nach § 13 Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst geforderten Klausurarbeiten in dem Studienfach

unterzogen und die Noteerhalten.

Ort, Datum

Siegel der FHöV NRW

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 15)

Beurteilung

Die Beurteilung muss spätestens am Tage des Ausscheidens der Beamtin oder des Beamten aus einer fachpraktischen Studienzeit oder einem Teilabschnitt einer fachpraktischen Studienzeit erstellt und vorgelegt werden. Waren neben der oder dem Auszubildenden weitere Beschäftigte mit der Ausbildung beauftragt, sind auch ihre Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Ausbildungsstelle:	
Amts- und Dienstbezeichnung der Anwärterin oder des Anwärters:	
Vor- und Zuname	
Geburtsdatum:	
Dienststelle:	
Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde (in jedem Aufgabengebiet ist der Name der oder des Auszubildenden in Klammern anzugeben):	
Fachpraktische Studienzeit Beurteilungszeitraum:	
Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.):	
<p>Einzelbeurteilungen:</p> <p>I. Fachkenntnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können 2. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird <p>II. Interesse und Motivation</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen 4. Interesse Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes <p>III. Allgemeine Leistungsfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen 6. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen 7. Lernfähigkeit 	

<p>Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten</p> <p>8. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken</p> <p>a) mündlich b) schriftlich</p> <p>IV. Arbeitsverhalten</p> <p>9. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten)</p> <p>10. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren</p> <p>11. Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten</p> <p>V. Sozialverhalten</p> <p>12. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen natürlich, sicher und der Situation angemessen zu verhalten</p>	
---	--

Gesamtbeurteilung (mit Gesamtnote)	Durchschnittlicher Punktwert	Gesamtnote
	7,0 – 6,0	sehr gut
	5,9 – 5,0	gut
	4,9 – 4,0	befriedigend
	3,9 – 3,0	ausreichend
	2,9 – 2,0	mangelhaft
	1,9 – 1,0	ungenügend
Besonderheiten:		
Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden:		
..... (Datum) (Unterschrift der Ausbildungsleitung)	
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:		
..... (Datum) (Unterschrift der oder des Beurteilten)	

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin oder des Staats- oder Landesarchivinspektoranwärters geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an eine Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin oder einen Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Anwärtergruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Objektivierung der Beurteilung

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden für die Einzelbeurteilung zwölf Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben.

Die einzelnen Merkmale sind nach folgendem Muster zu beurteilen:

Bewertung	Punktwert
sehr weit überdurchschnittlich	7
weit überdurchschnittlich	6
überdurchschnittlich	5
voll durchschnittlich	4
knapp durchschnittlich	3
unterdurchschnittlich	2
weit unterdurchschnittlich	1

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der oder dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung in allen Punkten eröffnet wird. Nur dann kann die oder der Beurteilte die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.

Anlage 4
(zu § 22 Absatz 2)

Niederschrift

über die Durchführung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen des
schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

am in der Zeit von bis Uhr.

Thema der Aufsichtsarbeit:

.....

Die Aufsicht führte die oder der Unterzeichnende.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit geöffnet. Jeder oder jedem an der Prüfung Teilnehmenden wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die an der Prüfung Teilnehmenden wurden darauf hingewiesen, dass ein Täuschungsversuch oder erheblicher Verstoß gegen die Ordnung zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit führen kann und dass über die Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Zuname	Dauer der Abwesenheit von bis Uhr

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Die angegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich am

übergeben / übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der oder des Aufsichtführenden)

Anlage 5
(zu § 26 Absatz 1)

Prüfungsniederschrift

Die/Der
(Amts-/ Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum) (Dienststelle)

.....
(Datum des Eintritts in den Vorbereitungsdienst)

.....
(Verlängerung gemäß § 6 Absatz 2 mit Angaben über Anlass und Dauer)

.....

hat sich der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungsverordnung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2010 (GV. NRW. S. 302), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2016 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, unterzogen. Sie/Er wurde in dem Termin am nach den Vorschriften des § 24 APO mündlich geprüft.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

- 1.(Vorsitzende / Vorsitzender)
- 2.(Beisitzerin / Beisitzer)
- 3.(Beisitzerin / Beisitzer)
- 4.(Beisitzerin / Beisitzer)
- 5.(Beisitzerin / Beisitzer)

Auf Grund der §§ 23 Absatz 1 und 24 Absatz 3 wurden folgende Auszubildende zugezogen:

.....
.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Die archivarische Arbeit wurde in der Zeit vom bis zum gefertigt und am eingereicht.

Die vier Aufsichtsarbeiten wurden am gefertigt.

Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten wurden unter Beachtung der §§ 20 und 25 APO wie folgt bewertet:

1. in Verwaltungswissenschaft mit dem Punktwert
2. in Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft an der
Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft
mit dem Punktwert
3. in den fachpraktischen Studienzeiten mit dem Punktwert
4. in der schriftlichen Prüfung mit dem Punktwert
5. in der mündlichen Prüfung mit dem Punktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 Absatz 2 APO ein der Punktwert

in Verwaltungswissenschaft	mit 5% =
In Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft	mit 30% =
der fachpraktischen Studienzeiten	mit 20% =
der schriftlichen Prüfung	mit 25% =
der mündlichen Prüfung	mit 20% =

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note

.....

festgesetzt.

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat

a) in der nach § 21 APO geforderten fünf schriftlichen Prüfungsaufgaben nicht mindestens die Note „ausreichend (4)“

b) in der mündlichen Prüfung nach § 24 APO nicht mindestens einen Punktwert von 4,5

erreicht. Die Prüfung gilt nach (zu a) § 23 Absatz 2, (zu b) § 24 Absatz 6 - in Verbindung mit § 28 Absatz 1 APO endgültig - als nicht bestanden.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden bekannt gegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 23 Absatz 2 APO keine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist und daher die Prüfung nicht bestanden worden ist. Es wurde eröffnet, dass die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.

b) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung nicht bestanden worden ist und dass diese nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.

c) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung nicht bestanden worden ist und dass diese nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

a) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 23 Absatz 2 APO die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgt ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

b) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

c) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Vorsitzende/ Vorsitzender)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

Anlage 6
(zu § 27)

Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Archivdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Die/Der
(Amts-/Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am die in der Ausbildungsverordnung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2010 (GV. NRW. S. 302), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2016 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, vorgeschriebene Prüfung für den gehobenen Archivdienst

.....

bestanden.

..... , den
(Ort) (Datum)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 7
(zu § 27)

Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Archivdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen

..... , den
(Ort) (Datum)

Herrn / Frau

gegen Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte

In der Laufbahnprüfung am haben Sie

Damit ist die Prüfung gemäß

- endgültig - nicht bestanden

Das Ergebnis wurde Ihnen am bekanntgegeben.

Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, dass

Rechtsmittelbelehrung:

.....
(Unterschrift)

2022

**Berichtigung
der Betriebssatzung
für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds
Vom 14. März 2016**

Die Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds vom 28. Januar 2016 (GV. NRW. S. 114) wird dahingehend berichtigt, dass die Wörter „§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ durch die Wörter „§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt werden.

Münster, den 14. März 2016

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– GV. NRW. 2016 S. 180

203014

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Laufbahnen
der Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 10. März 2016**

Auf Grund des § 117 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2014 (GV. NRW. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „im Feuerschutz“ durch die Wörter „im Brandschutz“ und die Wörter „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „§ 32 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ durch die Wörter „§ 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2016 S. 180

281

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik
(ZLS)
Vom 8. März 2016**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 2. März 2016 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß § 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, 8. März 2016

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Syvia L ö h r m a n n

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:
„– der Rohrfernleitungsverordnung“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.
- § 2
- Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.
- Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 23. Juli 2015
Franz U n t e r s t e l l e r
Minister
für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- Für den Freistaat Bayern:
München, den 20. Juli 2015
Ulrike S c h a r f
Bayerische Staatsministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz
- Für das Land Berlin:
Berlin, den 13. Oktober 2015
Dilek K o l a t
Senatorin
für Arbeit, Integration und Frauen
- Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 23. Juli 2015
Diana G o l z e
Ministerin
für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
- Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 14. Oktober 2015
Carsten S i e l i n g
Präsident des Senats
- Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 18. September 2015
Cornelia P r ü f e r - S t o r e k s
Senatorin
- Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 20. August 2015
Stefan G r ü t t n e r
Hessischer Minister
für Soziales und Integration
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 8. September 2015
Birgit H e s s e
Ministerin
- Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 11. August 2015
Cornelia R u n d t
Ministerin
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 30. Oktober 2015
Rainer S c h m e l t z e r
Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
- Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 23. Juli 2015
Ulrike H ö f k e n
Ministerin
- Für Saarland:
Saarbrücken, den 17. Juli 2015
Reinhold J o s t
Minister
für Umwelt und Verbraucherschutz
- Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 18. September 2015
Stanislaw T i l l i c h
Ministerpräsident
- Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 29. September 2015
Norbert B i s c h o f f
Minister
für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt
- Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12. August 2015
Robert H a b e c k
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 3. November 2015
Anja S i e g e s m u n d
Thüringer Ministerin
für Umwelt, Energie und Naturschutz

Landtagswahl 2017
Wahlausschreibung;
Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 10. März 2016

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, durch Beschluss vom 8. März 2016 als

Wahltag für die Wahl des 17. Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sonntag, den 14. Mai 2017

festgesetzt. Diese Festsetzung wird hiermit gemäß § 68 Absatz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 10. März 2016

Für die Landesregierung
 Der Minister
 für Inneres und Kommunales
 Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2016 S. 182

203014

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahn der
ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr

Vom 10. März 2016

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2015 (GV. NRW. S. 485) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 FSHG“ durch die Wörter „§§ 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(gem. § 21 FSHG)“ durch die Wörter „nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „gem. § 11 Abs. 1 und § 34 FSHG“ durch die Wörter „gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Angabe „FSHG“ durch die Wörter „des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

3. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „gem. § 11 Abs. 1 FSHG“ durch die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „gem. § 34 FSHG“ durch die Wörter „gemäß § 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „gem. § 34 FSHG“ durch die Wörter „gemäß § 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 4 werden die Wörter „§§ 11 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 FSHG“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1 und § 12 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
6. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 11 Abs. 1 sowie § 34 FSHG“ durch die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 und § 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „gem. § 11 Abs. 1 und § 34 FSHG“ durch die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 und § 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2016

Der Minister
 für Inneres und Kommunales
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Ralf J ä g e r M d L

– GV. NRW. 2016 S. 182

20320
 20323

Gesetz zur Änderung
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und
des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 17. März 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und
des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

20323

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 69h folgende Angaben eingefügt:

„§ 69i Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2018

§ 69j Übergangsvorschrift zur Anrechnung des Zuschlags nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 69k Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bei Behörden im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes“

2. Nach § 69h werden die folgenden §§ 69i, 69j und 69k eingefügt:

„§ 69i

Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2018

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

§ 69j

Übergangsvorschrift zur Anrechnung des Zuschlags nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Zuschlag nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7.

§ 69k

Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bei Behörden im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes

Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden gemäß § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.“

20320

Artikel 2

Änderung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72a folgende Angabe eingefügt:

„§ 72b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen“

2. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Zuschlag längstens bis zum 31. Dezember 2019 gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. November 2019 die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder erreicht hat und
2. ihre oder seine ausgeübte oder zu übertragende Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der durch Artikel 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleiteten Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltsatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trifft bei Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landschaftsverbandes Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet das für das Innere zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde oder
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
sowie für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
und den Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

(L. S.) Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
und den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Garrelt Düin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
zugleich für den Justizminister
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
zugleich für die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Christina K a m p m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2016 S. 182

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359